



Amtsblatt

Nr. 12
Augsburg, den 2. Juli 2024

68. Jahrgang
Seite 105

Inhaltsverzeichnis

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Juni 2024 Gz.: RvS-SG55.1-1444.1-9/7 und RvS-SG55.1-1444.1-9/8	106
--	-----

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung des Planungsausschusses	108
--	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“ Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	109
--	-----

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 5. Dezember 1973 in der Fassung vom 13. Mai 2022 13. Änderungssatzung vom 7. Mai 2024	110
--	-----

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023	111
--	-----

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2023	113
--	-----

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Öffentliche Bekanntmachung Einfacher Bebauungsplan M 81/2 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 2. Teiländerung“, Neu-Ulm	114
--	-----

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Öffentliche Bekanntmachung Einfacher Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“, Stadtmitte	115
---	-----

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Aufstellung eines Bebauungsplanes - Bebauungsplan „Blau.Quartier - Bauabschnitt Mitte-West“ und Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs - Bebauungsplan „Himmelreich II“	116
---	-----

Zweckverband Schwabenakademie Irsee Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 Vom 17. April 2024	120
--	-----

..... Fortsetzung →

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 28. Mai 2024	121
Abfallzweckverband Augsburg - AZV - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 31. Mai 2024	122
Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Vom 4. Juni 2024	123
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 42. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	125
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg Bekanntmachung der 87. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung	125
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	126

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. Juni 2024 Gz.: RvS-SG55.1-1444.1-9/7 und RvS-SG55.1-1444.1-9/8

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe hat in ihrer Sitzung am 24. April 2024 eine Änderung der Verbandssatzung vom 26. September 1984 (RABl. Schw. S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2018 (RABl. Schw. 2019 S. 4), beschlossen.

Ebenfalls in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe am 24. April 2024 beschlossen wurde eine Änderung der Wasserabgabesatzung vom 21. März 2011 (RABl. Schw. S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2018 (RABl. Schw. 2019 S. 4).

Die Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung werden nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 11. Juni 2024
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 24. April 2024

Auf Grund von Art. 19 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1
Satzungsänderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 26. September 1984 in der Fassung vom 28. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a.) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Benninger Einöde, östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen, sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz und die Flur-Nrn. 253, 253/2, 254, 254/4 und 258/2 der Gemarkung Benningen,“

b.) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 657/2, 658, 658/2, 659, 660, 799, 800, 800/3, 804, 804/1, 805, 807/2, 809, 809/2, 810, 834/3 und 836/1 der Gemarkung Bad Grönenbach,“

c.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs. 1 Nr. 5 und des Flächenanteils des Industriegebietes (Anteilig Hawangen) aus Abs. 1 Nr. 9 ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 20. Oktober 2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 24. April 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

Dritte Satzung
zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Vom 24. April 2024

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Satzung:

§ 1
Satzungsänderungen

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 21. März 2011 in der Fassung vom 28. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 enthält folgende Fassung:

„5. die Benninger Einöde, östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz und die Flur-Nrn. 253, 253/2, 254, 254/4 und 258/2 der Gemarkung Benningen,“

b) Nr. 6 enthält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 657/2, 658, 658/2, 659, 660, 799, 800, 800/3, 804, 804/1, 805, 807/2, 809, 809/2, 810, 834/3 und 836/1 der Gemarkung Bad Grönenbach,“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs. 1 Nr. 5 ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 20. Oktober 2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 24. April 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 106

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, 24.07.2024, ab 10:00 Uhr findet im Dorfsaal im Energiehotel Kultiviert, Marktoberdorfer Straße 3, 87499 Wildpoldsried, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Jahresabschluss 2023 des Regionalen Planungsverbands Allgäu;
Feststellung, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;
Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft, hier: B I 3.4 – Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren –;
Bericht über den Sachstand
4. Fortschreibung des Regionalplans der Region Allgäu;
Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3 Energieversorgung, hier: B IV 3.2 – Nutzung der

Windenergie –;
Bericht über den Sachstand und weiteres Vorgehen

5. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 14. Juni 2024
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 108

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“ erlässt auf Grund von Art. 44 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Versammlung vom 15.02.2024 die folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde vom 22.05.2024 (RvS-SG12-1444-30/21/27) genehmigte

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwabenakademie Irsee“ vom 18. November 1982 [RABl. Schw. Nr. 34 S. 147 ff], zunächst geändert durch die 1. Neufassung der Satzung vom 15.05.2017 [RABl. Schw. Nr. 2/2018, S. 17 ff], sodann geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.11.2021 [RABl. Schw. Nr. 20, S. 173 ff], wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des § 4 wird wie folgt geändert:
„Aufgabe des Zweckverbandes, Gemeinnützigkeit, Dienstherneigenschaft“.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Die steuerbegünstigten Zwecke verfolgt er, um seine Aufgabe zu erfüllen. Die Zwecke sind die Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung) und die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung). Der Zweckverband arbeitet kontinuierlich und auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Das Programmangebot wird allgemein bekanntgemacht und steht jedermann zur Teilnahme offen.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Satzungszweck der Volksbildung wird verwirklicht insbesondere, indem der Zweckverband im Rahmen der in Abs. 1 genannten Einrichtung Seminare und Kurse der künstlerischen und kulturellen Bildung, der Persönlichkeits- und Gesundheitsbildung sowie wissenschaftliche Tagungen durchführt und Schriften veröffentlicht.“

4. § 4 Abs. 4 wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„(4) Der Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere, indem der Zweckverband im Rahmen der in Abs. 1 genannten Einrichtung Literaturfestivals und literarische Lesungen veranstaltet und (mit-)organisiert, Veranstaltungen für literarisches Schreiben (Meisterklassen, Workshops, Schreibwerkstätten) abhält, Förderpreise vergibt und Konzerte und Ausstellungen veranstaltet.“
5. § 4 Abs. 5 wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„(5) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“
6. § 4 Abs. 6 wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„(6) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“
7. § 4 Abs. 7 wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
8. Die Bezeichnung des § 20 wird wie folgt geändert:
„Auflösung des Zweckverbandes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“
9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an den Bezirk Schwaben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“
10. § 20 Abs. 3 wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherneigenschaft übergehen (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG), so hat der Bezirk Schwaben die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.“

Art. 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 15. Februar 2024
Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“

Martin Sailer, Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 109

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
vom 5. Dezember 1973 in der Fassung vom 13. Mai 2022**

**13. Änderungssatzung
vom 7. Mai 2024**

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu folgende Änderungssatzung:

1. § 12 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Geschäftsleitung

1. Der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu unterhält selbst keine Geschäftsstelle.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle überträgt der Zweckverband durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf eine Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KommZG).
3. Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte werden, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist, von Bediensteten des Landkreises Oberallgäu, von einem/r Mitarbeiter/in bzw. Bediensteten des Freistaats Bayern oder von einem/r Bediensteten einer Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts geleitet.
4. Die Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts, die die Aufgaben erfüllt, erhebt vom Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands einen Verwaltungskostenbeitrag.“

2. § 16 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Prüfungshoheit der Verbandsversammlung obliegt die örtliche Rechnungsprüfung im dreijährigen Wechsel der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu. Die Prüfung im dreijährigen Wechsel beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 durch den Landkreis Oberallgäu.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Sonthofen, den 7. Mai 2024

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Indra Baier-Müller, Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 110

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 04.06.2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW PARTNER geprüften Jahresabschluss 2023 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2023 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirk Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirk Schwaben, Augsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirk Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Stuttgart, den 15. April 2024
BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2023 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 16.09.2024 bis 27.09.2024 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 5. Juni 2024
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

Bezirksskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Billigung des Konzernabschlusses 2023**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 04.06.2024 über die Billigung des Konzernabschlusses 2023 der Bezirksskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW PARTNER geprüften Konzernabschluss 2023 der Bezirksskliniken Schwaben.

Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirksskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2023 der Bezirksskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirksskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirk Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirksskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirk Schwaben, Augsburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirksskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirk Schwaben, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit die-

sen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Stuttgart, den 26. April 2024
BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2023 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 16.09.2024 bis 27.09.2024 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 5. Juni 2024
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2024 S. 113

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Öffentliche Bekanntmachung Einfacher Bebauungsplan M 81/2 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 2. Teiländerung“, Neu-Ulm

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 13. Juni 2023 im Normenkontrollverfahren zu vorbezeichneter Sache entschieden, wie folgt:

- I. Die zweite Teiländerung des Bebauungsplans M 81/2 „Im Starkfeld/Finninger Straße“ der Antragsgegnerin, bekannt gemacht am 29. September 2020, ist unwirksam.
- II. [...]

Damit wurde der Einfache Bebauungsplan M 81/2 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 2. Teiländerung“ des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, betreffend die Stadtmitte in Neu-Ulm, aufgehoben.

Stadt Neu-Ulm, den 29. Mai 2024
Dezernat 3 - Stadtplanung

RABl. Schw. 2024 S. 114

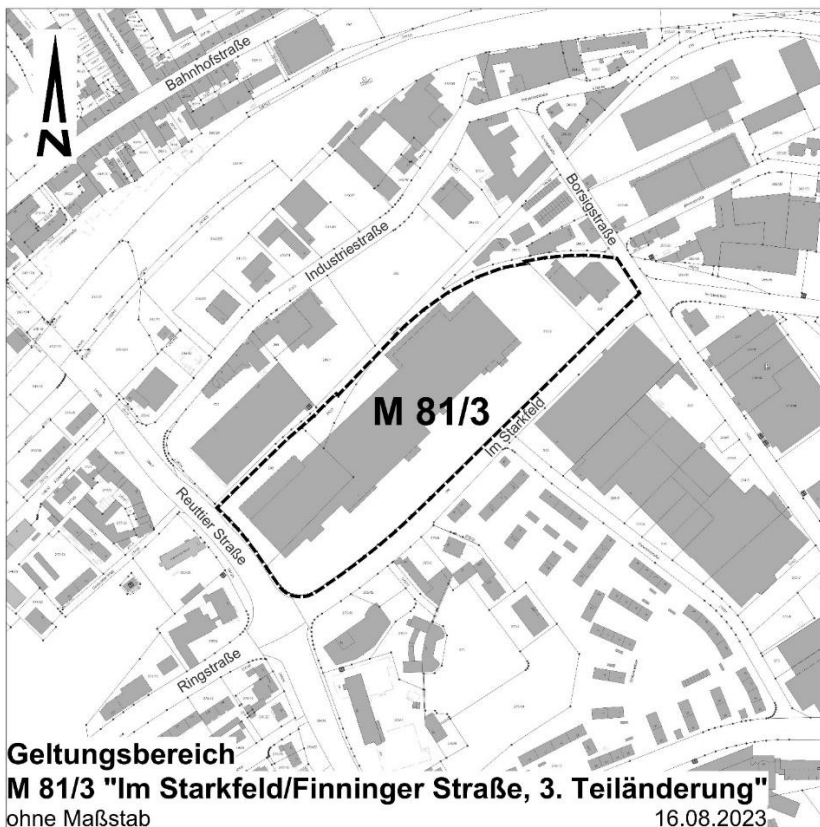
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Öffentliche Bekanntmachung Einfacher Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“, Stadtmittel

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung vom 30.04.2024 den einfachen Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 12.02.2024 einschließlich Textteil und Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Augsburger Straße 15, 3. OG, Dezernat 3 – Stadtplanung, während der Dienstzeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus Neu-Ulm, Augsburgs Straße 15, 3. OG, Dezernat 3 – Stadtplanung (Zimmer 329 oder 330) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Änderung und Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne durch den Einfachen Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Einfachen Bebauungsplanes M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ werden folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne im Überschneidungsbereich mit dem Einfachen Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ geändert bzw. ergänzt:

- Einfacher Bebauungsplan M 128.2 „Straßenausbau Reuttier Straße“, rechtsverbindlich gemäß Bekanntmachungen vom 26.07.2019, 27.07.2019 und 30.07.2019
- Einfacher Bebauungsplan M 81 „Im Starkfeld/Finniger Straße“, rechtsverbindlich gemäß Bekanntmachung vom 27.06.1997

Die durch die Festsetzungen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ geänderten Festsetzungen der vorgenannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne treten außer Kraft. Alle übrigen Festsetzungen der vorgenannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vom vorliegenden Bebauungsplan unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Der vorliegende einfache Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ gilt somit in seinem Geltungsbereich zusätzlich zu den vorgenannten rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.

Stadt Neu-Ulm, den 29. Mai 2024
Dezernat 3 - Stadtplanung

RABl. Schw. 2024 S. 115

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Aufstellung eines Bebauungsplanes Bebauungsplan „Blau.Quartier - Bauabschnitt Mitte-West“ und Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs Bebauungsplan „Himmelreich II“

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 14.06.2024 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

Bebauungsplan „Blau.Quartier - Bauabschnitt Mitte-West“

Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 16.04.2024.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich aus Fl.st. Nr. 314 der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen (Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin) und Teilbereichen aus den öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen Fl.st. Nr. 426 (Blaubeurer Straße) sowie 314/1 (öffentliche Grünfläche).

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 16.04.2024.

Kurzdarstellung:

Das Grundstück Blaubeurer Straße 95, Fl.st. Nr. 314 der Eigentümerin und Vorhabenträgerin Blautal Grundstück GmbH / S.à.r.l. befindet sich westlich der Ulmer Innenstadt und nordöstlich des Ortskerns von Söflingen zwischen Blaubeurer Straße, Magirusstraße, Jägerstraße und der Blau.

Das Gesamtareal mit einer Grundstücksfläche von rund 6,6 ha soll stufenweise in verschiedenen Bauabschnitten von einem dezentralen, autonomen Handelskomplex in ein vielfältiges, kleinteiliges und gemischt genutztes Quartier mit unterschiedlichen Nutzungsformen und -konzepten aus Gewerbe, Büro, Handel, Wohnen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Praxen, Freizeit- und Fittnesseinrichtungen mit integrierten Mobilitätskonzepten als Pendant zu dem südlich der Blau gelegenen Stadtareal entwickelt werden. Zudem soll das Potential des südlich angrenzenden Grün- und Uferbereiches der Blau dazu genutzt werden, Verbindungen ins Quartier herzustellen und die Freiflächenausstattung in diesem Bereich der Stadt zu stärken.

Der Geltungsbereich umfasst den zweiten Bauabschnitt des Blau.Quartiers (Bereich Mitte, West) mit einer Flächengröße von ca. 4,9 ha. Die Masterplanung des Büros Astoc Architects and Planners in Kooperation mit den Landschaftsarchitekten Bauchplan wird der weiteren Planung zugrunde gelegt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Für Auskünfte und Erörterungen stehen die Mitarbeiter im Bürgerservice Bauen während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsgebaude-munchner-str2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können während dieser Zeit auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Äußerungen können schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm oder mündlich zur Niederschrift oder nach vorheriger Terminvereinbarung während der Auslegungsfrist im Bürgerservice Bauen vorgebracht werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm getroffen.

Eine überschlägige Abschätzung der durch die Planung verursachten Eingriffe gemäß § 1 Abs. 6 BauGB wurde vorgenommen. Zum Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht vor, der folgende umweltbezogene Informationen beinhaltet: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 2a BauGB ist demnach nicht erforderlich. Im Plangebiet sind keine über den Bestand hinausgehenden,

wesentlichen Eingriffe in Schutzgüter zu erwarten.

Stadt Ulm

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

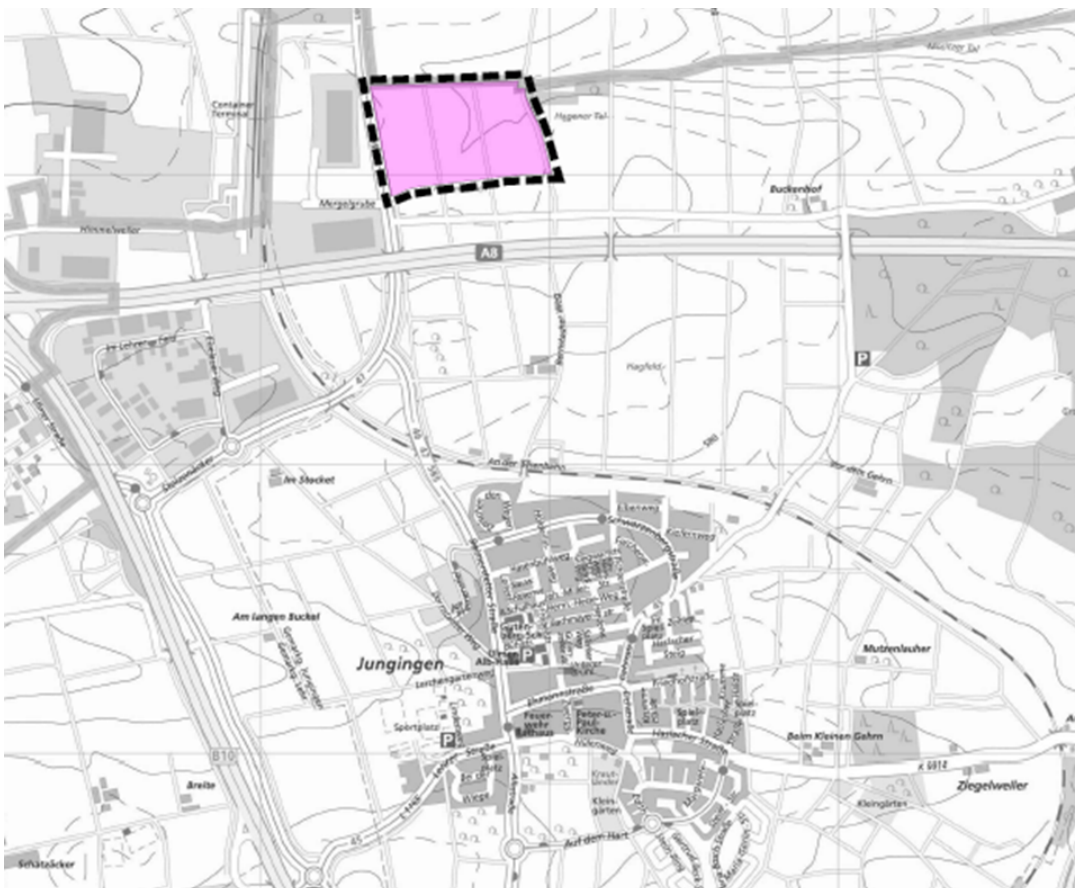
Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 14.06.2024 beschlossen, folgenden Bebauungsplan öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan „Himmelreich II“

Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom jeweils 28.03.2024.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 482 (Teilfläche); 483 (Teilfläche); 487 (Teilfläche); 488 (Teilfläche); 489 (Teilfläche); 491 (Teilfläche); 492; 493; 495; 519; 520; 521/1; 521/2; 522; 529; 530; 531; 532; 533; 535/1 (Teilfläche); 537; 538/6 der Gemarkung Jungingen.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Ulm beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Himmelreich II" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Im nun geplanten zweiten Bauabschnitt sollen auf Flächen, die sich gegenwärtig im städtischen Besitz befinden, zeitnah Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes basiert auf den Überlegungen der Stadt, die in den vergangenen Jahren für den Bereich nördlich der Autobahn 8 entwickelt wurden.

Ausgangspunkt war ein städtebauliches Gutachterverfahren zur Landschaftsentwicklung im Ulmer Norden im Jahr 2009. Das Ergebnis war ein Konzept, welches eine breite Erschließungsachse im Süden mit Erschließungsspannen Richtung Norden sowie Grünflächen im Norden und entlang des Feldweges Richtung Hagen in Nord-Süd-Richtung vorsah. Der erste Umsetzungsschritt war der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Himmelreich I", welcher seit 2020 rechtsverbindlich ist. Im Zuge dessen wurden bereits der westliche Teil der Haupterschließungsachse sowie umfangreiche Entwässerungsanlagen umgesetzt. Auf dieser Infrastruktur baut der Bebauungsplan "Himmelreich II" auf und vervollständigt diese. Auf Grund der Größe der nachgefragten Grundstücke sind neben der Haupterschließung keine zusätzlichen Erschließungsspannen nach Norden mehr erforderlich, die Grundstücke werden direkt von Süden über die vorhandene Straße erschlossen. Im Norden wird jedoch eine Trasse als Grünstreifen freigehalten für zukünftige Entwicklungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans, die örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024** im Internet auf der Webseite der Stadt Ulm unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > öffentliche Auslegung eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraums im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 und bei der Ortsverwaltung Jungingen, Albstraße 5, während der Öffnungszeiten (siehe unten) öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften unter der E-Mail buergerservice-bauen@ulm.de elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an die Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm gesendet werden.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) können Stellungnahmen im Bürgerservice Bauen während den Öffnungszeiten (siehe unten) zur Niederschrift erklärt werden. Der Ort ist barrierefrei zugänglich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht (Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)
- Schalltechnische Untersuchung (Informationen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm)
- Artenschutz-Gutachten (Informationen zu Vögeln und sonstigen artenschutzrelevanten Strukturen)
- Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung (wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen u.a. zu den Themen Bodenschutz, Geotopschutz, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Lärm), Luftverunreinigungen, Gerüche, elektromagnetische Felder oder Erschütterungen, Altlasten, Bodenschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Landschaftsbild)

Stadt Ulm

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Öffnungszeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsgebaude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Öffnungszeiten Ortsverwaltung Jungingen:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr

RABl. Schw. 2024 S. 116

Zweckverband Schwabenakademie Irsee**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Vom 17. April 2024

– I. –

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Schwabenakademie Irsee vom 15. Mai 2017 (RABl. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.135.850,00
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.000,00
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf für den Erfolgsplan beträgt		€ 610.000,00
hiervon entfallen auf		
1. den Bezirk Schwaben	7/11	= € 388.182,00
2. den Schwäbischen Volksbildungsverband e.V.	4/11	= € 221.818,00

(2) Für den Vermögensplan wird keine Umlage benötigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Irsee, den 17. April 2024
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Vorsitzender des Zweckverbands

– II. –

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klosterring 4, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 120

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 28. Mai 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 171.500,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 560.000,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2024 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 440.000,-- € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage 150.000,-- € und auf die Investitionsumlage 290.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Sonthofen, den 28. Mai 2024
Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Indra Baier-Müller
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 121

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 31. Mai 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfallzweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.292.577 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	301.782 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt	15.777.577 Euro.
Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 19 der Verbandssatzung.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6
- entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, den 31. Mai 2024
Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Eva Weber, Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 122

Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Vom 4. Juni 2024

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasserverband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.344.120,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 123.810,00 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	29.303	68.508,50 EUR
Stadt Stadtbergen	13.812	32.291,55 EUR
Stadt Augsburg	<u>9.842</u>	23.009,25 EUR
	<u>52.957</u>	<u>123.810,00 EUR</u>
	=====	=====

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate 30.03.2024 bzw. nach Rechtskraft	2. Rate 15.08.2024	Gesamtbetrag
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	34.254,25	34.254,25	68.508,50
Stadt Stadtbergen	16.145,78	16.145,78	32.291,55
Stadt Augsburg	<u>11.504,98</u>	<u>11.504,98</u>	<u>23.009,25</u>
	<u>61.905,00</u>	<u>61.905,00</u>	<u>123.810,00</u>
	=====	=====	=====

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Königsbrunn, den 4. Juni 2024
Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ in Königsbrunn, Marktplatz 7 (Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2024 S. 123

Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

**Bekanntmachung der 42. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, den 9. Juli 2024, um 14:00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
42. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023
4. Neuwahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen gemäß § 9 Abs. 1 der
Verbandssatzung
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. Juni 2024
Zweckverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 125

Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

**Bekanntmachung der 87. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, den 9. Juli 2024,
im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 14:00 Uhr beginnt,
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
87. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Feststellung der Jahresrechnung 2022
4. Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung der Firma Tyczka Hydrogen GmbH, Blumenstraße 5,
92538 Geretsried, betreffend der Errichtung eines Preisauszeichnungsmasten für die LNG/Wasserstoff-

Tankstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 594/36, Gemarkung Gersthofen, an der Frankfurter Straße im GVZ Region Augsburg

5. Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids der Firma Auto Reichhardt GmbH, Auf dem Nol 27, 86179 Augsburg, betreffend des Neubaus einer gesicherten Ruhefläche auf dem Grundstück Karlsruher Straße 15, Fl.Nr. 962/20, Gemarkung Oberhausen im GVZ Region Augsburg
6. Neuwahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
7. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 14. Juni 2024
Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2024 S. 125

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

196. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge eingefügt:

- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Sparkassen (TVöD-S)
- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Flughäfen (TVöD-F)

Es wird folgender Tarifvertrag auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)
- Beitragssatzverordnung

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

131. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 131. AL haben wir die Erläuterungen zu
§ 7b SGB II Erreichbarkeit
§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes
§ 21 SGB II Mehrbedarfe

vollständig überarbeitet, die Gesetzesänderungen (veröffentlicht bis zum August 2023) sowie die neuere Rechtsprechung eingearbeitet.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

230. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die neugefasste Agrarschulordnung.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Februar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 132. Lieferung haben wir die Erläuterungen zum Sozialgesetzbuch XII zu den §§ 21, 82, 85, 86, 87, 91, 95, 96, 102, 103 und 104 vollständig überarbeitet.

§ 7 AsylbLG haben wir aktualisiert.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Finanzrecht der Kommunen II

129. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 129. Lieferung enthält die Aktualisierung der AEAO und der UStG mit UStAE. Nach der 130. Lieferung (Rechtsänderungen am Jahresende durch das Kreditmarktförderungsgesetz) erfolgen die weiteren zwischenzeitlichen Änderungen bei der UStAE in der 131. Lieferung.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

213. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Februar 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Außerdem werden das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) sowie das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/
Informations- und Kommunikationstechnik

48. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Aktualisierung des Stichwortverzeichnisses abgeschlossen. Darüber hinaus enthält die vorliegende 48. Ergänzungslieferung vor allem folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Überarbeitung der Redaktionsrichtlinien (Kennzahl 20.50) auf Grund der Änderungsbek. der Staatsregierung vom 21.11.2023 wegen der Änderung der Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Staatsministerien.
- und in der Folge nichtamtliche Abkürzungen der Rechts- und Verwaltungssprache (Kennzahl 20.60);
- Einarbeitung der zum 1. August 2023 in Kraft getretenen Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV vom 11. Juli 2023 (insbesondere Kennzahlen 11.05, 25.70, 25.73, 35.01 und 35.41);
- Aktualisierung der Verweise auf die Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern (Haushaltsvollzugsrichtlinien)

RABl. Schw. 2024 S. 126